

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**Nr. 56**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 299 — Bekanntmachung über das Kassenstatuten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischspezialitäten vom 25. Januar 1915 und der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischspezialitäten vom 25. Februar 1915. S. 271. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 des revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfrist. S. 278.

---

(Nr. 4726) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1915.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

## Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe h).

Vor dem mit „Donkit I“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Wilhelmit — Kohlen, Wetter-Wilhelmit —, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Alkalichloraten, höchstens 20 Prozent technischer Kohlenwasserstoffe mit einem Flammpunkt von mindestens 30°, Kohlehydraten und neutralen, beständigen, anorganischen Salzen, die die Gefahr nicht erhöhen).

## Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen. Siffer 7.

Im Abs. c) wird hinter „Handwurfsgranaten“ hinzugefügt:  
„auch Gewehrgranaten.“